

## Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Gewählt werden in der Stadt Bützow sowie in den Gemeinden Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Jürgenshagen, Klein Belitz, Penzin, Rühn, Steinhagen, Tarnow, Warnow und Zepelin der 19. Deutsche Bundestag.

Die Wahl dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. **Die Gemeinden Dreetz, Penzin und Rühn bilden je einen Wahlbezirk.** Der Wahlraum wird in

<b>Dreetz</b>	Gemeindezentrum Dreetz, Am Ring 5 A in Dreetz (barrierefrei zugänglich)
<b>Penzin</b>	Gemeindezentrum Penzin, Dorfstraße 24 A in Penzin (nicht barrierefrei zugänglich)
<b>Rühn</b>	Gemeindezentrum Rühn, Sandsteig 3 in Rühn (barrierefrei zugänglich) eingerichtet.

### Die Gemeinde Baumgarten ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Baumgarten
Wahlraum:	FFW und Freizeitzentrum, Lindenstr. 39 a in Baumgarten (nicht barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Baumgarten
Wahlraum:	Ortszentrum Katelbogen, Dorfstraße 31 C in Katelbogen (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 3:	Baumgarten
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Qualitz, Hauptstraße 57 A in Qualitz (nicht barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Bernitt ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bernitt
Wahlraum:	Gemeindezentrum Bernitt, Schulstraße 3 in Bernitt (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Bernitt
Wahlraum:	Gemeindezentrum Schlemmin, Am See 18 in Schlemmin (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 3:	Bernitt
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Moissall, Am Kulturpark in Moissall (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 4:	Bernitt
Wahlraum:	Gemeindezentrum Kurzen Trechow, Dorfstraße in Kurzen Trechow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 5:	Bernitt
Wahlraum:	Gemeindezentrum Göllin, Dorfstraße 20 in Göllin (nicht barrierefrei zugänglich)

### Die Stadt Bützow ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bützow
Wahlraum:	ehemaliges Amtsgebäude, Bahnhofstraße 33 A in Bützow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Bützow
Wahlraum:	Rathaus, Am Markt 1 in Bützow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 3:	Bützow
Wahlraum:	Pflegezentrum an der Warnow-Klinik, Am Forsthof 3 A in Bützow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 4:	Bützow
Wahlraum:	Seniorenpflegeheim, „Haus Eichengrund“ Rühner Landweg 37 in Bützow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 5:	Bützow
Wahlraum:	Geschwister-Scholl-Gymnasium, Dr.-Winckler-Str. 1 in Bützow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 6:	Bützow

Wahlraum: Dörphus, Neuendorfer Weg 13 A in Parkow (nicht barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Jürgenshagen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Jürgenshagen
Wahlraum:	Kulturraum, Neukirchener Weg 13 in Jürgenshagen (nicht barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Jürgenshagen
Wahlraum:	Gemeindezentrum Klein Sien, Dorfstraße 11 A in Klein Sien (nicht barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Klein Belitz ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Klein Belitz
Wahlraum:	Klönstuv, Hauptstraße 2 in Klein Belitz (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Klein Belitz
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus Passin, Hauptstraße in Passin (barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Steinhagen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Steinhagen
Wahlraum:	Inspektorhaus, Hof 3 in Steinhagen (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Steinhagen
Wahlraum:	Gemeindezentrum Neuendorf, Dorfstraße 13 A in Neuendorf (barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Tarnow ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Tarnow
Wahlraum:	Ortszentrum Tarnow, Hauptstraße 39 C in Tarnow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Tarnow
Wahlraum:	Ortszentrum Zernin, Hauptstraße 100 B in Zernin (barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Warnow ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Warnow
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 6 B in Warnow (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Warnow
Wahlraum:	Ortszentrum Lübzín, Schlossstraße 29 in Lübzín (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 3:	Warnow
Wahlraum:	Ortszentrum Rosenow, Ringstraße 1 in Rosenow (nicht barrierefrei zugänglich)

### Die Gemeinde Zepelin ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Zepelin
Wahlraum:	Gemeindezentrum Zepelin, Hauptstraße 42 in Zepelin (barrierefrei zugänglich)
Wahlbezirk 2:	Zepelin
Wahlraum:	Gemeindezentrum Oettelín, Hauptstraße 57 C in Oettelín (nicht barrierefrei zugänglich)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August bis zum 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

### Die Briefwahlvorstände für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr

- für die Stadt Bützow im Ratssaal, Am Markt 1 in Bützow,
- für die Gemeinden des Amtes Bützow-Land in der Kantine (2. OG), Am Markt 1 in Bützow zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18:00 Uhr.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

**Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

**Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Bundestagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen.** Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bützow, den 08.08.2017

Die Gemeindewahlbehörde  
im Auftrag



Endjer